
Entscheid betreffend den Schutz des Flachmoors "Zwisched Bäch" in Obergesteln

vom 01.12.1999 (Stand 17.12.1999)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Objekt Nr. 1786);

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

eingesehen das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;

eingesehen den Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 15. Mai 1912;

eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 2. April 1999;

auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

¹ Das Flachmoor von nationaler Bedeutung "Zwisched Bäch", gelegen auf Gemeindegebiet von Obergesteln, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Massgebend ist der Auszug der Landeskarte 1:5'000, der dem Originaltext des vorliegenden Entscheides beigelegt ist.

² Das Schutzgebiet wird auf einer Informationstafel dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde gemäss Artikel 17 RPG als Naturschutzzone auszuscheiden.

Art. 2 Zweck

¹ Der Schutz des Gebietes bezweckt:

- a) die ungeschmälernte Erhaltung des Flachmoors "Zwisched Bäch" mit seiner Flora und Fauna;

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- b) die Erhaltung und, falls notwendig, die Regeneration von Moorbereichen, Quellfluren, alpinen Rasen usw.;
- c) die Verhinderung schädigender Einwirkungen;
- d) die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

¹ Das Departement ergreift die für die ungeschmälerte Erhaltung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

¹ Im Schutzgebiet sind alle Aktivitäten, welche den Schutzzielen widersprechen, untersagt, insbesondere:

- a) Bauten und Anlagen aller Art;
- b) das Verändern der hydrologischen Bedingungen durch Drainagen, Wasserentnahme, Zufuhr von schädlichen Stoffen usw.;
- c) die Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt;
- d) Terrainveränderungen und Materialablagerungen;
- e) das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger;
- f) das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen).

Art. 5 Abweichungen

¹ Ausnahmen können vom Departement zur Erhaltung und Pflege des Biotops und für wissenschaftliche Zwecke bewilligt werden.

² Bestehende traditionelle Nutzungen des Gebietes (extensive Alpwirtschaft unter Schonung der Moorflächen, Nutzung und Sanierung der Hütten, Benutzung und Unterhalt der Strasse) werden im aktuellen Zustand gewährleistet nach Massgabe des Artikels 4 der eidg. Flachmoorverordnung.

Art. 6 Aufsicht

¹ Das Naturschutz- und Forstpersonal sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikel 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 7 Strafe

¹ Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das zuständige Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

² Der Verursacher von Schäden trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Der vorliegende Entscheid tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
01.12.1999	17.12.1999	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 51/1999

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	01.12.1999	17.12.1999	Erstfassung	BO/Abl. 51/1999